

Fassung September 2020

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services

Fassung Juni 2021

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Zahlungskarten-Services

5. Information zur VO (EU) 924/2009 idF VO (EU) 2019/518 (EU-Preisverordnung)

Bei Barbehebungen an einem Geldautomaten oder bei Kartengebundenen Zahlungen an POS-Kassen innerhalb des EWR-Raums („Transaktionen“), die auf eine andere als die Währung des zur Karte gehörenden Kontos lauten, wird der Kontoinhaber unverzüglich von der Bank auf die Währungsumrechnungsentgelte per push-Benachrichtigung auf der Banking-App hingewiesen. Hierzu ist die Banking-App auf das Smartphone zu laden und die entsprechende Funktionalität zu aktivieren.

Auf den Erhalt dieser elektronischen Nachrichten mit Informationen über Währungsumrechnungsentgelte kann der Kontoinhaber auch verzichten, indem er die elektronische Mitteilung telefonisch oder persönlich deaktivieren lässt.

Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an einer Verkaufsstelle kann der Kontoinhaber auch ablehnen und in der vom Zahlungsempfänger verwendeten Währung zahlen (sofern von diesem angeboten).